

Bekanntmachungen

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81A11 für eine Teilfläche westlich der Bahnlinie, östlich Ludwig-Thoma-Weg und Riedener Weg, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 742, Gemarkung Starnberg

Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 beschlossen, für das Grundstück Fl. Nr. 742, Gemarkung Starnberg, für eine Teilfläche westlich der Bahnlinie, östlich Ludwig-Thoma-Weg und Riedener Weg, einen Bebauungsplan aufzustellen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan sollen folgende Ziele verfolgt werden.

- Sicherung der Fläche als private Grünfläche aufgrund ihrer Funktionen für den Klimaschutz, die Wasserwirtschaft und die Hangsicherung, insbesondere durch Festsetzung von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen.
- Festsetzung als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, den 27.02.2025

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin



Umgriff des Bebauungsplans Nr. 81A11

27.05.2024



Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg vom 10.03.2025

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S.638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbücherei Starnberg werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzungsgebühr für Entleihung von Medien (§ 2)
2. Vormerkgebühr (§ 3)
3. Fernleihgebühr (§ 4)
4. Nutzung des Internets (§ 5)
5. Versäumnisgebühr (§ 6)
6. Besondere Einzelgebühren und Ersätze (§ 7)

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbücherei Starnberg in Anspruch nimmt.

§ 2 Nutzungsgebühr für die Entleihung von Medien

(1) Die Nutzungsgebühr für die Entleihung von Medien aus der Stadtbücherei Starnberg beträgt für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Zahlung:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| 1. | für Erwachsene | 36,00 € |
| 2. | für Schülerinnen und Schüler (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Auszubildende (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Studentinnen und Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, Aktive des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi), Personen die ein Freiwilliges Soziales, Ökologisches oder Kulturelles Jahr absolvieren, Inhaberinnen/ Inhaber der Ehrenamtskarte | 18,00 € |
| 3. | für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und pädagogische Institutionen oder Bildungseinrichtungen mit Sitz im Landkreis Starnberg, wie z. B. Kindergärten, Horte, Schulen. | gebührenfrei |
| 4. | Personen die Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II oder SGB XII erhalten. | gebührenfrei |

(2) Die Gebühr für die sogenannten „Schnuppermonate“ mit einer Geltungsdauer von drei Monaten

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------------|
| a) | für Personen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 | 6,00 € |
| b) | für Personen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 | 4,00 € |

§ 3 Vormerkgebühr

Für die Reservierung eines entliehenen Mediums wird eine Vormerkgebühr in Höhe von **1,00 €** je vorge-merktem Medium erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer das reservierte Medium nicht fristgerecht ausleiht.

§ 4 Fernleihgebühr

Für die Bestellung eines Titels über den Bayerischen Leihverkehr (§ 8 StBS) sowie für die Bestellung eines Titels über den Verbund „Biblioplus“ wird je Medium eine Gebühr von **3,00 €** erhoben.

§ 5 Nutzung des Internets

Die Nutzung der in der Stadtbücherei Starnberg bereitgestellten Internetarbeitsplätze und -zugänge ist kostenfrei. Für Ausdrucke auf den büchereieigenen Druckern bzw. für Kopien werden Gebühren in Höhe von **0,15 €** pro DIN-A 4-Seite erhoben.

§ 6 Versäumnisgebühren

(1) Wird die Leihfrist (§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg) überschritten, so ist ab dem ersten Tag der Überschreitung der Leihfrist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(2) Die Versäumnisgebühr beträgt je Öffnungstag und je Medium:

- | | |
|---|---------------|
| - für Erwachsene | 0,60 € |
| - für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) | 0,20 € |
| - pädagogische Institutionen oder Bildungseinrichtungen mit Sitz im Landkreis Starnberg | 0,20 € |

§ 7 Besondere Einzelgebühren und Ersätze

- | | |
|---|------------------|
| 1. Ermittlung der Anschrift eines Benutzers / einer Benutzerin zu Erinnerungszwecken beim Einwohnermeldeamt | 2,50 € |
| 2. Notwendige Medienreparaturarbeiten bis zu | 10,00 € |
| 3. Ersatz eines Covers, einer Spieleanleitung, eines Booklets | 3,00 € |
| 4. Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle für, CD, DVD, CDROM, Konsolenspiele oder Kleinteile von Gesellschaftsspielen | ab 1,00 € |
| 5. Ersatz für Multimedia-Verpackungen ab | 2,00 € |
| 6. Ersatz RFID-Etikett | 1,00 € |
| 7. Taschenverkauf pro Stück | ab 1,50 € |
| 8. Verbrauchsmaterial für Bibliothek der Dinge (nach Verbrauch) | ab 1,00 € |
| 9. Kaffee | 1,00 € |
| 10. Ersatz EDV-Etikett | 0,50 € |
| 11. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises für einen durch den Ausweisinhaber / die Ausweisinhaberin beschädigten oder verlorenen Bibliotheksausweis | 2,50 € |

Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb des Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen sowie der Wiederbeschaffungswert des ausgeliehen oder beschädigten Mediums zu berücksichtigen.

§ 8 Nutzung der Onleihe „Biblioplus digital“

Für die Nutzung der digitalen Ausleihe über „Biblioplus digital“, die von der Stadtbücherei Starnberg im Verbund mit anderen Öffentlichen Bibliotheken angeboten wird, entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit der Entstehung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Starnberg vom 04. April 2023 außer Kraft

Starnberg, den 10.03.2025
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg
Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister
Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de